

LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

79. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 18. Dezember 2009

51. Stück

496.	Neubestellung eines Mitgliedes in den Raumplanungsbeirat.....	568
497.	Neubestellung eines Ersatzmitgliedes in den Raumplanungsbeirat	568
498.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Hochstraß-Hausäcker“ der Gemeinde Lockenhaus	568
499.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbrunn.....	569
500.	Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf.....	569
501.	Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach.....	569
502.	Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf.....	570
503.	Ungültigerklärung des Dienstaussweises von Frau Iboya Stummer	570
504.	Richtlinien „Burgenländische Aus- und Weiterbildungsinitiative“, Förderung der Aus und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften aus Mitteln des Landes Burgenland, kofinanziert aus Mitteln des ESF, Abänderung der bisherigen Richtlinien	570
505.	Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009; Kundmachung des Wahlergebnisses.....	576
506.	Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine 2. Gemeindebeamtin oder eines 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ bei der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See	577

Die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung, Landeshauptmann Hans Nießl, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl, die Landesräte Helmut Bieler, Dr. Peter Rezar, Ing. Werner Falb-Meixner, die Landesrätinnen Verena Dunst und Mag. Michaela Resetar, sowie Landesamtsdirektor WHR Dr. Robert Tauber entbieten auf diesem Wege der Burgenländischen Bevölkerung, allen Funktionären und Persönlichkeiten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, den Bürgermeistern und allen Mitgliedern der Landes- und Gemeindeverwaltung

*die besten Wünsche für das
Weihnachtsfest und das Neue Jahr*

Die Burgenländische Landesregierung bittet um Verständnis dafür, dass die individuelle Beantwortung von persönlichen Glückwunschschriften im Interesse notwendiger Einsparungen in der Verwaltung unterbleibt.



Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD-RO-3600/159-2009

496. Neubestellung eines Mitgliedes in den Raumplanungsbeirat

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Sitzung am 9. Dezember 2009 gemäß § 4 Abs. 2 und 4 Bgld. Raumplanungsgesetz über Vorschlag der Sozialdemokratischen Partei Burgenland Herrn LAbg. Robert Hergovich zum Ersatzmitglied des Raumplanungsbeirates für die laufende Funktionsperiode bestellt.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3600/158-2009

497. Neubestellung eines Ersatzmitgliedes in den Raumplanungsbeirat

Die Burgenländische Landesregierung hat in der Sitzung am 24. November 2009 gemäß § 4 Abs. 2 und 4 Bgld. Raumplanungsgesetz über Vorschlag des Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverbandes Herrn Bgm. Werner Friedl als Ersatzmitglied des Raumplanungsbeirates bestellt.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-6174-2009

498. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Hochstraß-Hausäcker“ der Gemeinde Lockenhaus

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2009, Zahl: LAD-RO-6174-2009, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lockenhaus vom 6. November 2009, mit der Bebauungsrichtlinien „Hochstraß-Hausäcker“ erlassen werden, gemäß § 25 a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
DI Perlaky eh.

Zahl: LAD-RO-3306/214-2009

499. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Breitenbrunn

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 unter Zahl: LAD-RO-3306/214-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenbrunn vom 13. Oktober 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet vor allem die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. Nr. 3126/1, KG Breitenbrunn, in „Grünfläche-Tierhaltung“. Die weiteren Änderungen beinhalten Anpassungen von bestehenden Widmungen an die neue Planzeichenverordnung.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3318/124-2009

500. Genehmigung der 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Eltendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 unter Zahl: LAD-RO-3318/124-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Eltendorf vom 25. September 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (3. Änderung), zu genehmigen.

Die 3. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2777/2, KG Eltendorf, in „Bauland-Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3352/99-2009

501. Genehmigung der 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Loipersbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 unter Zahl: LAD-RO-3352/99-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach vom 4. November 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (2. Änderung), zu genehmigen.

Die 2. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1112, 1117, 1119, 1102/1, 1109/1, KG Loipersbach, in „Bauland-Wohngebiet“ sowie die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2109/3, KG Loipersbach, in „Bauland-Wohngebiet“ bzw. „Vorbehaltsfläche-Verkehrsfläche“.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: LAD-RO-3383/134-2009

502. Genehmigung der 7. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Olbendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2009 unter Zahl: LAD-RO-3383/134-2009 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 28. November 2008, idF vom 11. September 2009, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (7. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde werden die Grundstücke Nr. 2110/2 und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2111/1, KG Olbendorf, in „Bauland-Wohngebiet“ (BW) umgewidmet.

Für die Landesregierung:
Nießl eh.

Zahl: 1-2-0016470/78-2009

503. Ungültigerklärung des Dienstausweises von Frau Ibolya Stummer

Der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung am 14. April 1970 für Frau Ibolya Stummer, geboren am 28. November 1949, ausgestellte Dienstausweis Nr. 59/1 ist in Verlust geraten.

Dieser Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Für die Landesregierung:
Mag.^a Edelbauer eh.

Zahl: 5-G-F48/272-2009

504. Richtlinien „Burgenländische Aus- und Weiterbildungsinitiative“, Förderung der Aus und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften aus Mitteln des Landes Burgenland, kofinanziert aus Mitteln des ESF, Abänderung der bisherigen Richtlinien

1. Förderungsziele

Im Rahmen der Förderung der Aus- und Weiterbildung von Unternehmerinnen und Unternehmern, Fach- und Führungskräften aus Mitteln des Landes Burgenland und des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beitrag zur Weiterbildung burgenländischer Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Fach- und Führungskräfte im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit am europäischen bzw. am Weltmarkt,
- Anpassung der Unternehmerinnen und Unternehmer sowie der Fach- und Führungskräfte im Burgenland an den Strukturwandel der Wirtschaft,

- Stärkung der Wettbewerbsposition der burgenländischen Betriebe durch höhere Qualifikation des Managements,
- Sicherung der Betriebsstandorte sowie Anreiz für Betriebsneuan siedlungen im Burgenland,
- Anreiz für Unternehmensgründungen bzw. Unternehmensübernahmen.

2. Förderungswerberin/Förderungswerber

Förderwerbende können physische und juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

Die oder der selbständig Erwerb stätige muss eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Burgenland nachweisen können, weiters muss die gewerbliche Tätigkeit die Haupteinnahmequelle darstellen.

Sofern die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft nur unfallversichert ist, ist ein zusätzliches Versicherungsverhältnis aus einer unselbständigen Tätigkeit nicht zulässig.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinien sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. L 379 vom 28.12.2006 S 5, (im Folgenden: „De-minimis“-VO) die Wirtschaftsbereiche gemäß Artikel 1, insbesondere Unternehmen in Schwierigkeiten.

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie ausgeschlossen:

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind, ABI. L 17 vom 21.01.2000 S 22;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen, an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, und zwar in folgenden Fällen:
 - i) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet,
 - ii) oder, wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau tätig sind, ABI. L 2005 vom 02.08.2002 S 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

Nachstehende Bereiche sind von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ebenfalls ausgeschlossen:

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsmakler und Versicherungsagenten
- Energieversorgungsunternehmen
- Filialen von überregionalen Handelsketten
- Kabel-TV Gesellschaften
- öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen

- Unternehmerinnen oder Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatorinnen oder -präsentatoren, Franchising, etc.
- Vermögensberatung
- Finanzdienstleistung
- Immobilienmaklerei, Immobilientreuhänder

3. Gegenstand

Förderbar sind externe Bildungsmaßnahmen von Unternehmerinnen oder Unternehmer bzw. Fach- und Führungskräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der oder des Auszubildenden im Unternehmen stehen.

Als **Fachkräfte** gelten:

⇒ Personen, welche innerhalb ihres Fachgebiets über die entsprechende Ausbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und eine Kernfunktion im Unternehmen ausüben

Als **Führungskräfte** gelten:

⇒ Personen, welche einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmensführung haben bzw. denen ein Teilbereich in Eigenverantwortung übertragen ist

Die Fach- bzw. Führungskraft muss sich in einem vollversicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis befinden und bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse gemeldet sein.

Die Bildungsmaßnahme muss überbetrieblich verwertbar sein, dh sie darf nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder künftigen Arbeitsplatz anwendbar sein. Die Höherqualifizierung des Mitarbeiters muss im Vordergrund stehen.

Nicht förderbar sind:

- Bildungsmaßnahmen, mit denen bereits vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde
- Bildungsmaßnahmen, die weniger als 16 Lehreinheiten (1 Lehreinheit = 50 min) umfassen
- Bildungsmaßnahmen im Rahmen der üblichen Betriebsaufwendungen eines Unternehmens, wie zB Standardkurse zur Einführung von neuen Beschäftigten, Anlernkurse an bestimmten Maschinen etc.
- Maßnahmen, die Beratungsleistungen darstellen und somit die Entwicklung des Unternehmens im Vordergrund steht
- produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- Einschulungen im Zuge angekaufter betriebsspezifischer Software
- Teilnahme an Meetings, Tagungen, Konferenzen, Workshops bzw. Maßnahmen mit Workshop-Charakter
- Prüfungsgebühren, Reisekosten, Nächtigungskosten, Evaluierungskosten
- interne Personalkosten
- Kosten für Schulungen, die nicht eindeutig dem gegenwärtigen oder künftigen Tätigkeitsbereich der oder des Auszubildenden zuzuordnen sind

Die Auswahl der Bildungsmaßnahmen sowie der externen Bildungseinrichtungen wird von den Unternehmerinnen und Unternehmern bzw. Fach- und Führungskräften getroffen.

Bildungsträger sind Einrichtungen und Institutionen, die befähigt sind, Qualifizierungen durchzuführen. Der Nachweis der Befähigung (zB Curriculae, Institutionsprofile etc.) ist dem Förderungsansuchen beizulegen. Weiters muss die Qualifizierungsmaßnahme vom Bildungsträger für Interessierte gleichermaßen zugänglich sein.

Einzelschulungen sowie Schulungen, gerichtet an nur ein Unternehmen, sind grundsätzlich von einer Förderung ausgenommen. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Schulung nachgewiesen werden kann (zB Vorlage von Vergleichsangeboten, Teilnahme von mindestens 5 Mitarbeiterinnen,..)

Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 1. angeführten Ziele.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dieser wird grundsätzlich nach Abschluss der Bildungsmaßnahme und nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel ausbezahlt.

Die **anerkennbare Bemessungsgrundlage** beträgt **maximal € 15.000,00 (exkl. USt.) pro Kalenderjahr** und Förderungswerbenden.

Fördergegenstand

Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Bildungsmaßnahme mit einem **Mindestprojektvolumen von € 300,00 exkl. USt.** (Ausnahmen vom Mindestprojektvolumen: Sprachkurse, AusbilderInnen-Training) pro Förderansuchen. Diese Kosten, abzüglich der gewährten Förderung, müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.

4.2. Höhe der Förderung

Die Förderintensität für Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe (siehe Punkt 5.8. „KMU-Definition“) ist gestaffelt und beträgt wie folgt:

Bildungskosten **bis € 7.499,99 (exkl. USt.): maximal 75 %** der anerkennbaren Kosten

Bildungskosten **von € 7.500,00 bis € 15.000,00 (exkl. USt.): maximal 50 %** der anerkennbaren Kosten

Die Förderhöhe bei **Großunternehmen** beträgt **maximal 35 %** der anerkennbaren Kosten.

Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Bildungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Anerkennungsstichtag

Das Ansuchen ist vor Beginn der Bildungsmaßnahme bei der Förderungsstelle einzubringen.

5.2. Einreichung

Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des für diesen Zweck aufliegenden Formulars bei der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG - einzubringen. Das Formular ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen.

Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen - ausgenommen die unbefristete Gewerbeberechtigung - müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der WiBAG eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.

Die unbefristete Gewerbeberechtigung ist grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Förderungsanbotes vorzulegen. In begründeten Fällen kann diese Frist bis maximal 24 Monate verlängert werden. Die Gewerbeberechtigung darf nicht ruhend gemeldet sein.

Im Falle eines neuerlichen Ansuchens wird als Anerkennungsstichtag der Zeitpunkt der Einbringung des neuen Ansuchens herangezogen.

5.3. Entscheidung

Seitens des Landes Burgenland entscheiden die Mitglieder der Förderkommission. Ein Ansuchen kann der Förderkommission nur dann vorgelegt werden, wenn alle Unterlagen, die zu einer endgültigen Beurteilung erforderlich sind, beigebracht wurden.

Die Information der oder des Förderungswerbenden über die Förderungsentscheidung erfolgt durch die WiBAG.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.4. Auszahlung

Die Abrechnungsunterlagen sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Bildungsmaßnahme, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten, berechnet ab dem Datum des Förderungsanbotes, vollständig bei der WiBAG einzubringen, andernfalls gilt das Förderungsangebot grundsätzlich als zurückgenommen.

5.5. ESF-Zustimmungserklärung

Die oder der Förderungswerbende hat im Falle der Gewährung einer Förderung den ESF-Förderungsvereinbarungen zuzustimmen. Dies erfolgt durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung, wodurch das Förderungsangebot als angenommen gilt.

5.6. Verpflichtungserklärung

Die oder der Förderungswerbende hat eine Erklärung zu unterfertigen, dass er bereit ist, der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG - die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, auf Verlangen Auskünfte, die mit dem Förderungsvorhaben in Zusammenhang stehen, zu erteilen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen, die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung des Projektes ungesäumt zurückzuerstatten. Des Weiteren beinhaltet die Erklärung die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz beachten.

5.7. Rechtsgrundlagen

Bei der gegenständlichen Förderungsaktion handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Daher werden Förderungen nur bei Einhaltung der Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006 S 5, gewährt. Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat eine vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Eine Förderung auf Grund der gegenständlichen Richtlinie wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der in den letzten drei Steuerjahren von der Förderwerberin oder dem Förderwerber bezogenen De-minimis-Beihilfen € 200.000,00 (brutto) bzw. - wenn die Zuwendung nicht in bar erfolgt – ihr Bruttosubventionsäquivalent € 200.000,00 nicht übersteigt.

Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, gilt eine Höchstgrenze von € 100.000,00 an bezogenen De-minimis-Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren.

Die oder der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die WiBAG hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 4.2. letzter Satz) gewährt werden kann.

5.8. Definition KMU – Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die entweder die Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder jene für Umsatz oder Bilanzsumme unterschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Als Kleinstunternehmen gelten Betriebe, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme max. € 2 Mio. nicht übersteigt.

Als kleine Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme max. € 10 Mio. nicht übersteigt.

Als mittlere Unternehmen gelten Betriebe, die weniger als 250 Personen beschäftigten und deren Jahresumsatz € 50 Mio. oder Jahresbilanzsumme max. € 43 Mio. nicht übersteigt.

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der jeweils gültigen Empfehlung der Kommission betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (zuletzt Empfehlung vom 6. Mai 2003, ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S 36) zu berücksichtigen.

6. Auskünfte und Überprüfung

Die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung des Förderungszuschusses und des geförderten Vorhabens durch ihre/seine Organe bzw. Beauftragte auch vor Ort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen und Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten.

7. Einstellung, Widerruf und Rückforderung

7.1. Einstellung

Die zuerkannte Förderung erlischt im Falle einer

Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers bzw. wenn die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.

7.2. Widerruf und Rückforderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat die Förderung - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über Aufforderung der fördernden Stelle oder der Abwicklungsstelle samt Zinsen sofort rückzuerstatten, und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

1. Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
4. die oder der Förderungswerbende vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. das Sessionsverbot nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
9. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerbenden nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen des Verdachts der missbräuchlichen Verwendung der gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu denen sie gewährt wurde, ist Strafanzeige gemäß § 78 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten, es sei denn, es liegen Gründe für die Annahme vor, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Weiters ist im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung der widmungswidrigen Verwendung der gewährten Förderung der Rückforderungsanspruch auch zivilrechtlich durchzusetzen.

8. Datenschutz

In das Formular des Förderungsansuchens ist eine Erklärung aufzunehmen, demzufolge die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs.1 Z 2 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, zustimmt, dass Verarbeitende von nicht-sensiblen Daten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, welche zur Bearbeitung eines Förderungsansuchens erforderlich sind, diese unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 2 DSG 2000 an die WiBAG, das Land Burgenland sowie die zuständigen Organe der Europäischen Union übermitteln dürfen.

Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zuzustimmen, dass die WiBAG und das Land Burgenland jegliche Datenverarbeitungsmaßnahmen im Sinne des § 4 Z 9 DSGVO 2000, wie zum Beispiel die Erhebung von Informationen über die Förderungswerberin oder den Förderungswerber, die Firma und das Unternehmen oder andere von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen bei Dritten durchführen und darüber hinaus auch die Übermittlung von Daten des Förderungsansuchens und dessen Erledigung an das kreditgewährende Institut, an Bundes- und Landesstellen, einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen betrauten Institutionen, bei Mehrfachförderungen an die in Betracht kommenden Stellen sowie an die Organe der Europäischen Union vornehmen können. Die Zustimmung schließt die Veröffentlichung nachstehender Daten im Rahmen von Förderungsberichten ein: Firma, Firmensitz oder Projektstandort, Zweck, Art und Höhe der Förderung.

Ein Widerruf dieser Zustimmung ist durch Mitteilung an die WiBAG jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten (§ 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000), aber auch das Erlöschen des Förderungsanspruches und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

9. Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die Förderung wird nur Förderungswerberinnen und -werbern gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, idgF, zu beachten.

10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen im Rahmen dieser Richtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

11. Geltungsdauer

Ansuchen auf Gewährung von Förderungszuschüssen im Rahmen dieser Richtlinien können im Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2013 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bei der WiBAG eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl eh.

Zahl: 2-ZWAa-24-2009

505. Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009; Kundmachung des Wahlergebnisses

Auf Grund der durchgeführten Landeslehrer-Personalvertretungswahl 2009 am 25. und 26. November 2009 gibt der Zentralwahlausschuss für die Landeslehrer der allgemein bildenden Pflichtschulen nachstehendes Wahlergebnis bekannt:

abgegebene Stimmen:	1698
ungültige Stimmen:	63
gültige Stimmen:	1635

Auf die „Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen und Sozialdemokratischer LehrerInnenverein Österreichs“ kurz

„FSG - SLÖ“ entfielen 883 Stimmen oder 3 Mandate

und

auf die „Fraktion Christlicher GewerkschafterInnen – Allgemeinbildende Pflichtschulen“ kurz

„FCG - APS“ entfielen 752 Stimmen oder 2 Mandate

Auf Grund der erfolgten Mandatsverteilung erscheinen nachstehende Wahlwerber für den Zentralausschuss für die Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen als gewählt:

SR Hol. Herbert Hafner - HS Stegersbach
 Hol. Elmar Benedek - HS-MHS-NMS Eisenstadt/Rosental
 HDir.ⁱⁿ Johanna Schwarz, M.A. - HS-NMS Mattersburg
 vertr. St. Franz Jeschko - VS Stadtschlaining
 vertr. Hl. Helmut Gaal - HS-NMS Oberwart

Für den Zentralwahlausschuss:
 Der Vorsitzende:
Benedek eh.

506. Öffentliche Stellenausschreibung eines Dienstpostens für eine 2. Gemeindebeamtin oder eines 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ bei der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See

Stellenausschreibung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, idgF, gelangt beim Gemeindeamt der Gemeinde Oggau am Neusiedler See ein Dienstposten für eine 2. Gemeindebeamtin oder einen 2. Gemeindebeamten im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Verwendungsgroupe B) zur Ausschreibung.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

Anstellungserfordernisse:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. ein ehrenhaftes Vorleben,
3. volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten,
4. die volle Handlungsfähigkeit,
5. die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule,
6. die erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem 3. Abschnitt des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 i.V.m. § 196 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998.
7. Alter unter 45 Jahre

Die Anstellungserfordernisse der Z 1 bis 5 und Z 7 sind unbedingt zu erfüllen. Von der Erfüllung des Anstellungserfordernisses der Z 6 wird abgesehen, wenn sich weder eine geeignete Bewerberin noch ein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt.

Bewerberinnen oder Bewerber, die bereits über Erfahrung auf dem Gebiet der Gemeinde- oder Landesverwaltung verfügen, werden bevorzugt behandelt.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

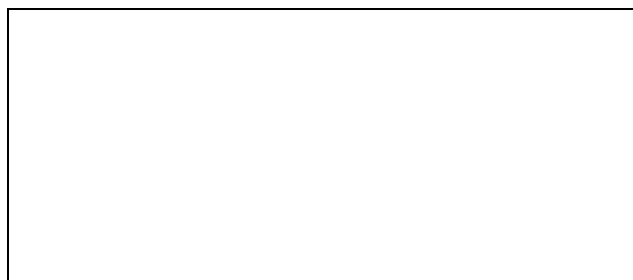
Die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Oggau am Neusiedler See einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:
Schmid eh.

Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung
Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.